

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse
Band: 16 (1936)
Heft: 3

Artikel: Die schweizerischen Bibliotheken in der Zeit der Helvetik : 1798-1803
Autor: Escher, Hermann
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-73013>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die schweizerischen Bibliotheken in der Zeit der Helvetik, 1798—1803.

Von *Hermann Escher.*

Der Umsturz des Jahres 1798, der den lockeren Staatenbund der alten Eidgenossenschaft durch den zentralisierten Einheitsstaat ersetzte, ist eine unmittelbare Folge der großen Umwälzung, die von 1789 an Frankreich durchmachte. Der ins tiefste greifenden Umänderung aller öffentlichen Angelegenheiten in der Schweiz war in entsprechend größerem Ausmaße eine gleichgerichtete in Frankreich vorangegangen. Wie in andern Gebieten öffentlichen Lebens weist auch die stürmische Bewegung, die die schweizerischen Bibliotheken ergriff, auf ähnliche Vorgänge im westlichen Nachbarland zurück. Dort war schon im Oktober 1789 das gesamte Kirchengut dem Staat zur Verfügung gestellt worden. Im November des nämlichen Jahres folgte die Aufhebung der Klöster. Die an den Staat übergehenden Büchermassen wurden anfangs 1792 noch vermehrt durch die Konfiskationen, die über die Emigranten verhängt wurden. Dem Staat erwuchs damit von zwei Seiten her die Aufgabe, einer ungeheuren Bücherflut Herr zu werden. Zu einer eigentlichen Emigrantfrage kam es glücklicherweise in der Schweiz nicht. Immerhin löste schon die Klosterfrage auch bei uns ein großes Bibliothek-Problem aus, über das die folgenden Ausführungen einläßlichere Auskunft geben möchten.

An m. Das Material zu dem Aufsatz ist teils der Aktensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik (1798—1803), bearbeitet von Johannes Strickler, Bern, 1886 ff. (zitiert AS. mit Band und Seite), teils der im Bundesarchiv in Bern liegenden ungeheuren Sammlung der Original-Akten der helvetischen Republik entnommen, speziell den Bänden 579, 1475, 1476

u. 1478 (zitiert HA. mit Nr. und Blatt). Über die Bibliothekfragen handelt auch Rud. Luginbühl in seiner 1887 erschienenen ausführlichen Biographie Ph. Alb. Stapfers, S. 277 ff. Für diesen letzteren ist auch die treffliche Skizze Alfred Sterns in der Allg. deutschen Biographie zu vergleichen und über Stapfers ideelle Bestrebungen W. Oechsli, Geschichte der Schweiz im 19. Jahrh., 1903, I. S. 203 ff., sowie dessen Einleitung im 1. Band der Festschrift zur Feier des 50-jährigen Bestehens des Schweiz. Polytechnikums, 1905. Der Verwaltung des Bundesarchivs spreche ich für freundliche Übersendung der Akten in die Zentralbibliothek Zürich meinen besten Dank aus.

I.

Am 17. und 18. April 1798, sechs Wochen nach dem Falle Berns, hatte die aus dem Senat und dem Großen Rat bestehende Nationalversammlung des neuen Helvetischen Einheitsstaates das fünfgliedrige Vollziehungsdirektorium bestellt. Am 21. konstituierte sich dieses und traf die ersten Maßnahmen, indem es Ministerien einrichtete und für die in Regierungsdistrikte umgewandelten Kantone Regierungsstatthalter einsetzte. Am 2. Mai erging an Phil. Alb. Stapfer, den 1766 geborenen bisherigen Direktor des Politischen Instituts in Bern, der zuvor Professor der theoretischen Theologie an der Akademie gewesen war und gerade in offizieller Mission in Paris weilte, die Ernennung zum Minister der Künste und Wissenschaften, sowie der öffentlichen Gebäude, Brücken und Straßen, indem die Behörde ihn gleichzeitig einlud, den Aufenthalt in Paris noch um 14 Tage zu verlängern, um sich für seine Aufgabe bei sachkundigen Personen möglichst zu unterrichten. Nach seiner Rückkehr erstattete er am 11. Juni dem Direktorium Bericht über seine Sendung und fing an, sich in seinen Arbeitsbereich einzuleben, der, abgesehen von den Bauten, nicht nur Künste und Wissenschaften umfaßte, sondern auch die Schul- und Kirchenangelegenheiten.

Unter dem Eindruck der schweren Finanznot, die die französischen Befreier als Angebinde mitgebracht hatten, da Unterhalt der Truppen und Kontributionen schwer auf dem Lande lasteten und die vorhandenen Staatsschätze abgeführt wurden, auch unter dem Eindruck, daß die Klöster, um ihren Besitz flüssig zu machen, in den letzten Zeiten begonnen hatten, ausstehende Gelder ein-

zufordern, legte am 8. Mai die Nationalversammlung das gesamte Vermögen der geistlichen Stifte unter Sequester. Am 6. Juni verfügte sie die grundsätzliche Aufhebung der Klöster¹. Am 20. August wurde eine schon bestehende Kommission beauftragt, ein Inventar aller Kloostergüter und ein Verzeichnis aller Inwohner anzulegen, und ein Verbot erlassen, Novizen aufzunehmen. Um die Beschlüsse auszuführen, ernannte das Direktorium gleichzeitig einen Kommissär, L. Hartmann von Luzern, mit dem Auftrag, bewegliche Kloostergüter, wozu auch die Bibliotheken gehörten, aufzuspüren und vor Verschleppung zu sichern². Am 17. September folgte ein weiteres Gesetz, das den einstweiligen Fortbestand der auf den Aussterbeetat gesetzten geistlichen Institute — 133 an der Zahl — regelte. Ausgenommen war, um seiner werktätigen Fürsorge willen, einzig das Hospiz auf dem Großen St. Bernhard. Ihr gesamtes Vermögen wurde als Nationaleigentum erklärt und unter weltliche Verwaltung gestellt. Aus den Einnahmen sollten zunächst die bisherigen Insassen erhalten werden. Was übrig blieb und mit dem Aussterben der Mönche stets zunahm, bis es schließlich die gesamten Einnahmen umfaßte, wurde für Schul- und Armenzwecke bestimmt³.

Stapfer trat sein Ministerium mit den hochfliegenden Plänen eines Mannes an, der seine ganze Kraft daran setzte, die ihm anvertrauten wichtigen Fragen aus vielfacher Erstarrung in Fluß und zu einer dem neuen Einheitsstaat angemessenen Lösung zu bringen. So bemühte er sich vor allem, dem Lande ein den Zeiterfordernissen entsprechendes Bildungswesen zu verschaffen. Schon im Juli wurde in jedem Kanton zur Leitung der Schulangelegenheiten ein Erziehungsrat eingesetzt. Im Oktober folgte der Entwurf eines Volksschulgesetzes, dem durchaus moderne, z. T. erst in neuester Zeit durchgeführte Ideen zu Grunde lagen. Stapfer wandte seine Sorge auch den in den verschiedenen Städten bestehenden Mittelschulen zu und richtete seine Gedanken ganz besonders auf eine schweizerische Hochschule als ein wissenschaftliches Zentralinstitut. Und schließlich ließ er sich sogar die Er-

¹ AS. II, S. 218.

² AS. II, S. 576 ff., 578 ff.

³ AS. II, S. 1142 ff.

haltung vaterländischer Altertümer « als eines sehr kostbaren Teils des öffentlichen Reichtums » angelegen sein ⁴.

Aus solcher Einstellung zu seinem Amt ergab sich ohne weiteres auch seine Sorge für Bibliotheken, ganz besonders für die der vielen aufgehobenen Klöster. In manchem derselben hatten in jüngster Zeit räuberische Hände, mochten sie französischen höheren Offizieren oder bürgerlichen Revolutionären angehören, übel genug gehaust. Die Bibliothek von Einsiedeln war als Schenkung des Generals von Schauenburg an das Helvetische Direktorium sogar ganz weggeschafft worden, z. T. nach Zürich, z. T. nach Brugg. Gewisse Teile hatten auch bei beehrlichen Freunden der neuen Ordnung Unterkunft gefunden ⁵.

Auf bibliothekarische Bedürfnisse hatte man übrigens schon Rücksicht genommen, ehe Stapfer sein Amt antrat. Am 8. Mai war der Statthalter des neugebildeten Kantons Aargau zum Bericht darüber aufgefordert worden, welche Gebäude sich in dessen Hauptstadt Aarau, in der sich die Zentralregierung niedergelassen hatte, für öffentliche Zwecke, u. a. auch für eine öffentliche Bibliothek, eignen würden ⁶. Am 15. August forderten die gesetzgebenden Räte das Direktorium zu einem Bericht darüber auf, wie die Bibliotheken und Klöster und « die übrigen literarischen Schätze der Nation als ehrenvolle Dokumente gerettet werden könnten » ⁷.

Es war neben der Einsiedler Bibliothek vor allem die weltberühmte St. Gallens, die die Aufmerksamkeit Stapfers auf sich zog und ihn bewog, die betr. Maßregel zu veranlassen. Aber freilich war in St. Gallen für den wichtigsten Teil schon anderweitig gesorgt worden. Auf Geheiß des Fürstabts Pankraz waren in der Zeit vom August 1797 bis zum Februar 1798 die wertvollsten Bibliothekschätze vor dem heraufsteigenden Unwetter nach der

⁴ Stapfer faßte sogar den Plan, im Ursulinerinnenkloster in Luzern ein Nationalmuseum einzurichten.

⁵ AS. I, S. 990; Rud. Henggeler, Das Stift Einsiedeln und die franz. Revolution, 1924; vgl. auch den von mir in der Festschrift für Gustav Binz (1935) mitgeteilten Amtlichen Bericht über die schweiz. Bibliotheken in der Zeit der Helvetik.

⁶ AS. I, S. 939.

⁷ AS. II, S. 848 ff., woselbst noch weitere Aktenstücke über die Klosterbibliotheken; HA. Nr. 579, fol. 321.

Mehrerau bei Bregenz in Sicherheit verbracht worden. Dort stunden sie, wie der Bibliothekar P. Hauntinger unterm 27. Juli an den in St. Gallen zurückgebliebenen Subprior schrieb, als dieser auf Geheiß des zuständigen Regierungsbeamten, Unterstatthalter Halder, unter Androhung schwerer Strafe die Rückgabe verlangte, unter kaiserlichem Schutz. Beim Näherkommen der Kriegsgefahr wanderten sie von dort weiter, teils in das Innere des Bregenzerwaldes, teils, und zwar die ganz wertvollen Bestände, nach Füssen am Lech, wo sie dann sogar nach der Entdeckung durch den französischen General Molitor bis zum Rücktransport in friedlicherer Zeit unbehelligt blieben⁸.

Stapfer ließ sich gleichzeitig vom Direktorium Vollmacht erteilen, durch einen Kommissär die Bestände von Muri, Rheinau, St. Urban und Wettingen aufzunehmen: Mit diesem Auftrag betraute er den Professor an der zürcherischen Kunstschule Joh. Caspar Fäsi, den Sohn des bekannteren Verfassers der Staats- und Erdbeschreibung der schweiz. Eidgenossenschaft Joh. Conrad Fäsi, der ermächtigt wurde, Bestände und Kataloge zu prüfen, hiezu Hülfe durch Mönche zu verlangen und nötigenfalls die Räume unter Sigel zu legen. Im Empfangsschreiben wies Fäsi auch auf Fischingen und Pfävers hin und machte sogar auf Tschudische Handschriften in Gräplang aufmerksam. Stapfer ordnete dann nach Fischingen den Pfarrer und nachmaligen thurgauischen Antistes Joh. Melchior Sulzberger in Kurzdorf bei Frauenfeld ab und nach Pfävers den Unterstatthalter des Kantons Linth, Franz Joseph Benedikt Bernold, den « Barden von Riva »⁹.

Fäsi machte sich ungesäumt ans Werk. Über Wettingen, Muri und St. Urban konnte er befriedigenden Bericht geben. Den Wettinger Katalog fand er allerdings nicht dort, sondern bei Med. Dr. Hirzel von Zürich, vermutlich dem Verfasser der « Wirtschaft eines philosophischen Bauers ». Ungünstigeres berichtete er über Rheinau. Dort hatten Bibliothekar und Archivar fast alle Werke von Wichtigkeit, namentlich Handschriften, Gemälde und beste

⁸ AS. II, S. 848 ff.; Weidmann, Geschichte der Bibliothek von St. Gallen, 1841, S. 177 ff.; Luginbühl, S. 282 ff.; der Bericht Stapfers an das Direktorium im HA. Nr. 579, fol. 311 ff.

⁹ AS. II, S. 851/52. HA. Nr. 579, fol. 317/33, Nr. 1475, fol. 270 ff., 283.

Stücke aus Münz- und Konchyliensammlung, über die Grenze ins Reich geschafft¹⁰. Fäsi nahm sich auch der in Zürich in einem Salzmagazin liegenden Einsiedler Bestände an. Da dieses zu einer Kaserne umgewandelt werden sollte, veranlaßte er durch Bibliothekar Hirzel — es ist der Chorherr Heinrich, der Vater des Leipziger Buchhändlers Salomon — deren Transport in die Räume der Stadtbibliothek im Helmhaus. Freilich hatte man zuerst von General Schauenburg, der, wie erwähnt, die Bestände zu Handen genommen hatte und über die Schlüssel verfügte, Erlaubnis hiezu einholen müssen. Die zürcherische Verwaltungskammer ließ dann durch Hirzel ein Verzeichnis anlegen¹¹.

Inzwischen war Ende Septembers die Regierung nach Luzern übersiedelt, und Stapfer ging nun daran, seine Pläne über das gesamte Bildungswesen auszubauen. Der nächste bedeutsame Schritt im Oktober bestand im Entwurf eines Volksschulgesetzes und in einem Programm für den Ausbau von Mittelschul- und Hochschulwesen. Für die geplante National-Universität war auch eine Bibliothek nötig. Bibliothekfragen erhoben sich auch von anderer Seite, indem sich für die gesamte Verwaltung und zumal für die gesetzgebenden Räte, die nur zu sehr geneigt waren, Politik und Gesetzesfabrikation aus dem Handgelenk zu treiben, ein gewisser Bücherbestand als nötig erwies. Ebenso drängte sich die Anlage eines Nationalarchivs auf. Bereits war auch eine besondere Kommission für Archive und Bibliotheken eingesetzt worden¹².

Indem Stapfer nun daran ging, sich für den verlangten Bibliothek-Bericht die nötigen Auskünfte zu verschaffen, begnügte er sich nicht mit den sequestrierten Klosterbibliotheken, sondern dehnte die Erhebungen auf alle irgendwie der Allgemeinheit gehörenden Bibliotheken aus, indem er die Regierungsstatthalter in

¹⁰ HA. Nr. 1475, fol. 274. Aug. Erb, Das Kloster Rheinau und die helvetische Revolution (1895), erwähnt S. 94 die Bibliothek nur kurz.

¹¹ AS. II, S. 852; HA. Nr. 579, fol. 317/37, Nr. 1475, fol. 272 ff.; Luginbühl, S. 284 ff. Das zur Kaserne umgewandelte Salzmagazin befand sich im Thalacker.

¹² Über die umfassenden Pläne und Vorschläge Stapfers vgl. AS. III, S. 602 ff., zumal S. 613 u. 615/16.

den Kantonen anwies, ihm über alle einschlägigen Sammlungen Mitteilung zu machen¹³.

Er faßte aber dabei nicht nur eine rationelle Verwertung der zerstreuten und vielfach brachliegenden Bücherbestände ins Auge. Er wollte auch Einsicht haben in die Bücherproduktion und erließ deshalb Ende Novembers an alle erreichbaren Buchhandlungen ein Zirkular, das ihm Angaben über Geschäftsart, Absatzgebiet, Verlags- und Sortiments-Artikel, Vorhandensein von Druckereien und Papierfabriken und schließlich allfällige Vorschläge der Empfänger verschaffen sollte. Von der letzten Aufforderung machte namentlich der Lausanner Verleger Durand, dessen Betrieb sich über ganz Europa erstreckte, Gebrauch, indem er sich bitter über den schweizerischen Nachdruck beklagte¹⁴.

La librairie de ce pays — gemeint ist die welsche Schweiz — est, faute de règles, un véritable brigandage. Der Buchhandel habe, wovon ihn weite Reisen durch Europa überzeugten, im Ausland sein Ansehen verloren. Partout on nous regarde comme des pirates littéraires. Vor vier Jahren sei ein soeben in Paris erschienenenes Buch gleichzeitig sogar von zwei hiesigen Kollegen nachgedruckt worden, die damit einer kindischen Vergeltungssucht hätten fröhnen wollen. Derartige Reklamationen waren aber für Stapfer nicht einmal nötig; denn bereits hatte er Hand an einen Gesetzesentwurf gelegt.

Selbstverständlich beschäftigte ihn auch die Frage des National-Archivs und einer National-Bibliothek oder wenigstens einer

¹³ Wie hoch seine Gedanken gingen, zeigt eine Zuschrift an das Direktorium vom 9. März 1799 (HA. Nr. 579, fol. 357) über die Verhältnisse im Tessin: ... Un tableau des moyens littéraires du Canton de Belinzone nous retrace l'état de l'Europe aux âges les plus barbares. Man solle die tessinischen Klosterbibliotheken vereinigen. Cet humble trésor s'accroitra peu à peu à l'aide d'une économie sage, d'une direction bien entendue et l'on ne doit point désespérer que la science n'y trouve avec le temps un asyle dont bientôt elle n'a plus à rougir. Man solle die Kapuzinerbibliothek in Faido für das Publikum öffnen und sie zur öffentlichen Bibliothek des Distriktes Leventina erklären.

¹⁴ Die Fragen Stapfers im HA. Nr. 1478, fol. 124 und bei Luginbühl S. 293; die Antwort Durands HA. Nr. 1475, fol. 124; zahlreiche andere Antworten HA. Nr. 1478, fol. 124—213; der Gesetzesentwurf HA. Nr. 1478, fol. 229.

Bibliothek der Gesetzgebung. Die von ihm verfaßte Botschaft des Direktoriums für den Gesetzesentwurf sah als Zweck der letzteren vor: d'environner die Mitglieder der Räte de tous les secours du génie et du savoir pour vous aider dans votre carrière législative. Es solle aber auch die Wissenschaft gefördert werden. Die geplante Nationalbibliothek solle freilich nicht ein pêle-mêle sein, wo sich Schriften, die für die Jahrhunderte bestimmt seien, mit einer foule d'ouvrages éphémères anhäuferten; sie solle vor allem eine élite des productions utiles, des fruits de l'art, du goût, de l'esprit, du génie sein. Der Entwurf sah für alle Verleger und Drucker auch die Ablieferung von vier Pflichtexemplaren vor. Das bedeute freilich bei teuren Werken eine Zumutung. Jedoch könne man sich in solchem Fall mit einem Exemplar begnügen. Zudem hätten an verschiedenen Orten die Verleger bisher sogar die doppelte Zahl abgeben müssen; auch stehe es ihnen frei, die Last durch Erhöhung des Ladenpreises auf den Käufer abzuwälzen. Um darzulegen, wie notwendig es sei, wenigstens die wertvollen Werke in dem geplanten Institut zu vereinigen und dort nutzbar zu machen, wies Stapfer sogar auf die Werke der alten Klassiker hin, die, wie die Annalen und die Germania des Tacitus und andere, im Zeitalter des Humanismus hätten dem Klosterstaub entrissen werden müssen. Immerhin sollte nach seiner Ansicht das vorgeschlagene Gesetz die Entwicklung der einzelnen Stadtbibliotheken nicht hemmen¹⁵.

So beschlossen denn die Räte am 5. und 18. Dezember außer dem Nationalarchiv auch eine «klassische Bibliothek der Gesetzgebung» einzurichten, die enthalten sollte einerseits alle das Vaterland betreffenden Schriften und andererseits die klassischen Hauptwerke der für Gesetzgebungszwecke irgendwie in Betracht fallenden Wissenschaften, auch aus Geschichte und Geographie, daneben aber auch möglichst viele andere Werke aus dem engeren Bereich von Gesetzgebung und Staatswissenschaften.

Hatte über den eigentlichen Zweck der Bibliothek schon bei den Regierungstellen eine gewisse Unklarheit geherrscht, so zeigte sie sich auch bei den Räten. Im Großen Rat rief der Referent,

¹⁵ HA. Nr. 579, fol. 329; Nr. 1475, fol. 39.

Joh. Wernhard Huber von Basel, emphatisch nach Licht, Licht; und da dieses Licht von den Mitgliedern ausgehen müsse, sei auch die Vorlage dringend. Ihm gegenüber bemerkte Joh. Kd. Escher (nachmals Escher von der Linth), man schein Nationalbibliotheken und eine Bibliothek für die Gesetzgeber miteinander zu verwechseln. Wolle man Schaffung von eigentlichen Nationalbibliotheken, die alle Fächer menschlichen Wissens umfaßten, so brauche man nicht sofort Kommissäre für Ankäufe zu bestellen. Handle es sich aber um eine besondere Bibliothek für die Gesetzgeber, die auch er für wünschenswert halte, so sei diese auf Staatswissenschaften zu beschränken. Ebenso verlangte im Senat Paul Usteri Abklärung des Verhältnisses zwischen der projektierten Gesetzgebungsbibliothek und den bestehenden National- oder Kantons-Bibliotheken. Nachdrücklich trat er für jene ein. Getrennt von ihren Privatbibliotheken und in einer Stadt weilend, die nicht eben Überfluß an öffentlichen Bibliotheken darbiete, empfänden die Mitglieder umso stärker das Bedürfnis nach einer Bibliothek. Aber auch er sprach sich für Beschränkung aus. Nach seiner Ansicht sollte die Bibliothek enthalten die Meisterwerke alter und neuer Zeit aus dem Bereich der Moral und des Naturrechts als der grundlegenden Disziplinen für einen Gesetzgeber, sodann Werke über Staatswissenschaft, ferner historische Schriften, namentlich über das eigene Land, und schließlich encyclopädische Werke. Andere Votanten im Großen Rat hielten dafür, man könne die für die Gesetzgebungsbibliothek nötigen Werke einfach den bestehenden Ortsbibliotheken entnehmen: so übermächtig war das Gefühl, für die zu schaffenden Neuordnungen über alle alten Schranken hinweg springen zu dürfen. Schließlich einigte man sich dahin, für Nationalarchiv und Bibliothek der gesetzgebenden Räte, d. h. für zunächst nötige Anschaffungen, 4000 Fr. zu bewilligen und von Verlegern und Druckern je 4 Pflichtexemplare einzufordern. Überschüssige Exemplare könnten dann an andere, noch anzulegende National-Bibliotheken bei den verschiedenen National-Bildungs- und Erziehungs-Instituten abgegeben werden. Die Sorge für die Bibliothek und für die Anschaffungen wurde zwei Kommissären übertragen, je einem aus jedem Rate — es waren der eben erwähnte J. W. Huber und Urs Jos. Lüthi von Solothurn —, mit der

Weisung, in Verbindung zu treten mit allen Hütern von Literaturschätzen, die der Nation gehörten oder ihr noch zufallen könnten. Die ganze Unklarheit entstand im Grunde genommen daraus, daß die unerläßlichen Grenzen zwischen National-, d. h. Staats-Eigentum, Gemeinde-Eigentum und Korporations-Eigentum immer noch nicht gezogen waren und daß die Helvetik während der ganzen Zeitdauer überhaupt nicht dazu gelangte, sie zu ziehen, sondern die Aufgabe der folgenden Periode der Mediation überlassen mußte.

Im Direktorium entstanden freilich sofort wieder Bedenken, ob vier Pflichtexemplare nicht zu viel seien. In einer Zuschrift an die gesetzgebenden Räte machte es geltend, zwei Exemplare dürften genügen, eines für die Nationalbibliothek und eines für die Bibliothek des Druckorts. Es sei ja nicht alles Gedruckte der Aufbewahrung wert in einer Büchersammlung, die « ein auserlesenes und geordnetes Ganzes und nicht ein Magazin unzusammenhängender Zeitschriften werden soll. »¹⁶

Die Gesetzgebungsbibliothek war beschlossen, aber damit noch keineswegs entschieden, was mit allen übrigen Bibliotheken, namentlich mit den sequestrierten Klosterbibliotheken zu geschehen habe. Auf Anregung des Buchhändlers Hch. Heidegger, nach den Einsiedler Beständen auch die aus andern Klöstern, wenigstens die Manuskripte, nach Zürich zu bringen, erteilte ihm Stapfer entsprechenden Auftrag für Fischingen, Kreuzlingen, Muri, St. Gallen, Wettingen u. a., unter Zuzug von Fäsi und Chorherr und Professor Joh. Jak. Hottinger, « einem der ersten lebenden Humanisten ». Heidegger freute sich, wie er an Stapfer schrieb, besonders mit Rücksicht auf St. Gallen umso mehr, « die verborgenen Schätze dieser unnützen Bude auf einen Haufen zusammen zu bringen und der Welt nutzbar zu machen », als er « schon im Jahre 1769 ein offener Feind der Mönche und damals auf der Katholizität übel angeschriebener Ketzler » war. Aber als er den noch unversiegelten Bibliothekraum betrat, fand er zu seiner größten Bestürzung alles in Verwirrung. Mit den Manuskripten waren auch die Kataloge weggeschafft; und die Drucke waren,

¹⁶ AS. III, S. 800 f., 897; V, S. 954; XI, S. 30 ff.; HA. Nr. 579, fol. 145, 339; Nr. 1475, fol. 25, 30 f., 286/88.

soweit nicht auch sie fehlten, verstellt. Überdies waren auch seltenste Naturalien von einem französischen General entwendet worden.

Von der Begeisterung Heideggers für die neue Zeit und für eine einheitliche Nationalbibliothek ließ sich vermutlich auch seine Schwester Judith, Salomon Geßners Witwe, anstecken, indem sie eine Anzahl Geßnerscher und anderer Werke den gesetzgebenden Räten als Geschenk übermittelte, worauf diese beschlossen, die Büste « des großen Geßner » als erste in der geplanten Nationalbibliothek aufzustellen¹⁷.

Inzwischen waren wenigstens die voluminösen Kataloge von Rheinau und St. Urban im Ministerium für Künste und Wissenschaften eingetroffen. Aber Stapfer mußte doch feststellen, daß es kostspielig wäre, alle Klosterkataloge zu beschaffen, und noch kostspieliger, sie abschreiben oder Auszüge daraus machen zu lassen, da es hiezu geschickter Arbeiter bedürfte¹⁸. Zudem waren, trotz beständigen Treibens, über viele sequestrierte Bibliotheken die Berichte noch nicht eingelaufen. Auch die Ablieferung neuer Drucke gemäß dem soeben erlassenen Gesetze vom 27. Dez. 1798/3. Jan. 1799 wollte nicht recht gehen. Freilich lag die Schuld wesentlich beim Justizministerium, das unterlassen hatte, das Gesetz den Betreffenden mitzuteilen, was dann im Frühling den Erlaß eines Zirkulars an alle Regierungsstatthalter nötig machte¹⁹.

Eine höchst nachdrückliche Anregung brachte dagegen im März eine Zuschrift von Barthès Marmorières, ci-devant maréchal-général des logis des gardes suisses et capitaine à la suite de tous les régiments suisses et grisons, mit der Nachricht vom Tode des Generals Beat Fidel v. Zurlauben in Zug, nämlich den Vorschlag, dessen zwar bereits an das Stift St. Blasien verkaufte, aber noch in Zug befindliche, reichhaltige und wertvolle Bibliothek für die Nationalbibliothek zu sichern. Stapfer sorgte sofort dafür, daß sie unter Sequester gelegt wurde, was sich als Gegenmaßregel gegen zahlreiche sequestrierte Güter schweizerischer Her-

¹⁷ AS. III, S. 1223; HA. Nr. 579, fol. 339, 343; Nr. 1475, fol. 28, 286 ff.; Nr. 1478, fol. 75 ff.

¹⁸ HA. Nr. 1475, fol. 36.

¹⁹ HA. Nr. 1475, fol. 36 und an andern Orten.

kunft in dem Reich und in Österreich rechtfertigen ließ. Mit Rücksicht auf ihren für die Landesgeschichte höchst wertvollen Inhalt gab er ihren Ankauf zu erwägen und beantragte, den Sequester unter allen Umständen nicht aufzuheben, ehe entsprechende Maßregeln drüben getroffen seien²⁰.

Einen kleinen Fortgang ergab auch die am 26. März erteilte Vollmacht an die beiden Kommissäre der Gesetzgebungsbibliothek, aus den anerkannten Nationalbibliotheken geeignete Werke in das neue Institut zu versetzen²¹. Und angesichts der Unsicherheit, welche vorhandenen öffentlichen Bibliotheken als Nations-eigentum zu reklamieren seien, empfahl es sich, bis auf weiteres vorhandene Bibliothekfonds zu schonen, von Steuern zu befreien und allfällig erhobene Beträge ihnen zurückzuerstatten. Die Stadtbibliothek Zürich hatte sich nämlich über die Besteuerung beklagt, und Stapfer machte, indem er für ein Entgegenkommen eintrat, nachdrücklich geltend, die Bibliotheken sollten in der Lage sein, neueste wichtige Schriften zu kaufen; denn die Aufklärung leide, wenn die «Verbreitung hellerer Begriffe durch gute Bücher» verhindert werde²². Der letztere Gesichtspunkt lag ihm so sehr am Herzen, daß er sogar eine Enquête über die im Lande befindlichen Leihbibliotheken — in der Stadt Zürich bestanden nicht weniger als sechs — veranlaßte²³ ²⁴.

Vor allem suchte Stapfer unermüdlich in Sicherheit zu bringen, was irgendwie möglich war. Er beabsichtige im Mai eine Kommission einzusetzen, darunter die uns bereits bekannten Zürcher Hottinger, Heidegger und Fäsi, unter dem Präsidium des ersten, mit dem Auftrag, namentlich Kataloge von Handschriften aufzutreiben, die Handschriften aus St. Gallen, Kreuzlingen, Fi-

²⁰ AS. III, S. 879 (Reklamation des Abts); HA. Nr. 1476, fol. 35.

²¹ AS. III, S. 1425; HA. Nr. 1475, fol. 35.

²² AS. III, S. 952, XI, S. 285. Die an der zweiten Stelle mitgeteilten Akten zeigen die ganze Unsicherheit in der Ausscheidung zwischen Staats- und Gemeindegut; HA. Nr. 1475, fol. 21, Nr. 1476, fol. 23.

²³ HA. Nr. 1475, fol. 118 ff.

²⁴ Wie sehr geneigt die Regierung war, Bestrebungen gemeinnütziger Art zu unterstützen, zeigt die Verpachtung des Reinacherhofs an die Allgemeine Lesegesellschaft in Basel. AS. III, S. 837 ff.

schingen, Wettingen, Muri und andern Klöstern nach Zürich zu bringen und dort zu katalogisieren²⁵.

Von einer raschen Durchführung aller dieser Maßregeln konnte angesichts der Notwendigkeit, allenthalben Neues zu schaffen, und der unvermeidlich damit verbundenen Vielgeschäftigkeit, die unermeßliche Aktenmassen durch die Regierungskanzleien fluten ließ, selbstverständlich keine Rede sein. Zudem zog neuerdings ein mächtiges Kriegsgewitter am Horizont herauf. Der zweite Koalitionskrieg brach aus und machte die Schweiz zum Kriegsschauplatz. Die ganze Ostschweiz, nordöstlich von unterer Aare, Limmat, Albis, oberer Reuß und Gotthard fiel in die Hände der Alliierten. Die Unsicherheit im Geschäftsgang stieg aufs höchste, als sich Ende Mai die Regierung veranlaßt sah, ihren Sitz von Luzern nach Bern zu verlegen. Abgesehen von allem andern trat bei der Übersiedlung gelegentlich auch Mißgeschick ein. Denn die beiden Kommissäre Lüthi und Huber für die Gesetzgebungsbibliothek beklagten sich, daß beim Umladen eines Transports abgelieferter Verlagswerke Stücke auf offener Straße entwendet worden seien. Und in Bern verweigerte die dortige kantonale Verwaltungskammer die nötigen Räume für die Unterkunft der Bibliothek²⁶.

Anfangs Juli forderten die Räte die beiden Kommissäre für Nationalarchiv und Bibliothek der Gesetzgebung zum Bericht innert 10 Tagen über den Stand der Angelegenheiten und die Verwendung des bewilligten Kredits von 4000 Fr. auf, ohne daß wir etwas von einer Antwort vernehmen²⁷. Aber jedenfalls saßen nun die Behörden in einer Stadt, in der sich eine ansehnliche Bibliothek befand. Es lag nahe, diese für ihren Bedarf heranzuziehen. Das Direktorium verlangte also vom Minister für Künste und Wissenschaften einen Bericht über Entstehung und Rechtslage der bernischen Bürgerbibliothek. Stapfer mußte antworten, ein

²⁵ HA. Nr. 1475, fol. 289.

²⁶ HA. Nr. 1475, fol. 55, Nr. 579, fol. 171; AS. IV, S. 935.

²⁷ AS. IV, S. 934/35; vgl. auch V, S. 954; AS. V, S. 1057 wird ein Antrag erwähnt, daß die Bibliothek während der Sitzungen zu schließen sei. Augenscheinlich hatten Ratsmitglieder nicht selten den Aufenthalt in der Bibliothek dem im Sitzungssaal vorgezogen.

Anspruch auf nationales Eigentum lasse sich für so lange nicht feststellen, als die gesetzgebenden Räte dessen Begriff nicht grundsätzlich festgestellt hätten. Er bemerkte aber, mit Rücksicht darauf, daß die alte Regierung alle ihr zugekommenen Geschenke dort deponiert habe, sollte die Benutzung trotzdem möglich sein, und zwar für die Behörden wie bisher unentgeltlich, für andere Personen gegen mäßige Gebühr. Daraufhin beschloß das Direktorium, die Bibliothek solle wiederum dreimal wöchentlich geöffnet sein, und zwar für Mitglieder der obersten Gewalt gratis und mit der Möglichkeit zum Bücherbezug nach Hause, für Bürger, welche noch keinen Anteil an der Bibliothek, wie früher, erkaufte hätten, gegen das bisherige Eintrittsgeld. An andere Personen und namentlich an fremde Militärpersonen sollten aber unter besonderer Verantwortlichkeit der Bibliothekare keine Bücher ausgeliehen werden. Man hatte namentlich mit der letzteren Klasse eben auch in Bern, wie überall in der Schweiz, schlechte Erfahrungen gemacht²⁸.

Mit dem Herbst 1799 setzten die kriegerischen Operationen zunächst wieder aus; aber von den Grenzen der Schweiz verzog sich der Krieg erst im Frühling des folgenden Jahres 1800. So konnte auch eine Wiederaufnahme von Arbeiten geistiger Natur erst dann zumal erfolgen. Sie führte im vorliegenden Bereich zuerst zu Reklamationen des Ministeriums für Künste und Wissenschaften an die Regierungsstatthalter wegen vernachlässigter Ablieferung von Pflichtexemplaren. Aber noch stärker als früher ertönte es von allen Seiten entweder, es beständen weder Buchhandlungen noch Buchdruckereien, oder es sei nichts abzuliefern, oder es seien nur kleine Flugblätter und Regierungssachen gedruckt worden, gelegentlich auch mit dem Zusatz, soweit früher etwas vorhanden gewesen, habe man es abgeliefert. Von einer zürcherischen Buchhandlung lief sogar die Antwort ein, sie erinnere sich, s. Zt. im Republikaner (dem offiziellen Verordnungsblatt) etwas von einem solchen Pflichtexemplargesetz gelesen zu

²⁸ AS. IV, S. 1267. Vgl. HA. Nr. 579, fol. 263 ff. mit Notizen über die Geschichte der Bibliothek, ebenso HA. Nr. 1475, fol. 12 die schweren Klagen über Franzosen, die nicht nur die Kunstschatze in Klöstern nicht schonten, sondern sogar versiegelte Räume aufbrachen.

haben, könne es aber nicht mehr finden; sie habe darauf den Regierungsstatthalter um Mitteilung gebeten, aber vergebens; sie erbitte sich das Gesetz nun vom Minister. Und der Regierungsstatthalter der Waadt schrieb zurück, er habe keine Kenntnis von einem solchen Gesetz; es stehe nicht im Bulletin des loix und sei ihm auch nie mitgeteilt worden²⁹.

II.

Auf erneutes Drängen aus der Mitte des Parlaments und von Seiten des Direktoriums konnte jedoch unter dem 26. August endlich der umfassende Bericht an das Direktorium erstattet werden, der schon vor zwei Jahren eingefordert worden war. Freilich war er nicht mehr von Stapfer unterschrieben, sondern von seinem Stellvertreter Fr. May. Stapfer selber weilte zur Zeit im Urlaub in Paris, von wo er in seine Stellung gar nicht mehr zurückkehren sollte, da ihm inzwischen der wichtige Posten eines Gesandten bei der französischen Republik übertragen worden war. Sein geistiges Produkt war aber der Bericht trotzdem³⁰.

Das umfassende Aktenstück, das ich in der Festschrift für Gustav Binz veröffentlichte, verzeichnet nun freilich, gemäß den ergangenen Weisungen, nicht nur die früheren und nunmehr dem Staate gehörenden Klosterbibliotheken. Entsprechend der großen Unsicherheit, die vielfach über die Besitzverhältnisse bestand, und um endlich einen festen Boden zu gewinnen für die dringend nötigen Ausscheidungen zwischen Staats- und Gemeindeeigentum und um mannigfachen willkürlichen Ansprüchen entgegenzutreten, hatte Stapfer überhaupt alle erreichbaren Bibliotheken des Landes in die Berichterstattung einbezogen. Nicht erfaßt wurden, abgesehen von mehr zufälligen Ausnahmen, die Frauenklöster, augenscheinlich als zu wenig in Betracht fallend, und, selbstverständlich, die Gebiete, die damals noch nicht zur Schweiz gehörten, nämlich Graubünden, das Fricktal mit Laufenburg und Rheinfelden, sowie Neuenburg und Genf. Über die größeren Sammlungen werden dagegen z. T. recht schätzenswerte geschichtliche

²⁹ HA. Nr. 1475, fol. 46 ff.

³⁰ AS. VI, S. 213 ff. Abdruck in: Festschrift Gustav Binz zum 70. Geburtstag... dargebracht, 1935, S. 84 ff.

Notizen gegeben. So kann der Bericht, auch wenn ihm Zahlen statistischer Art durchaus fehlen, in gewissem Sinne doch als eine erste schweizerische Bibliothek-Statistik gelten und erhebliches Interesse für sich verlangen.

Der Bericht zerfällt in zwei Teile:

1. in einen « Bericht über alle Nationalbibliotheken und was bisher zu ihrer Erhaltung geschah », und
2. in ein « Gutachten, was künftig zum Vorteil der Nationalbibliotheken und ihrer besseren Benutzung geschehen könnte », mit angefügtem Beschlusses-Entwurf.

Im ersten Abschnitt werden die total 108 Bibliotheken in drei Gruppen eingeteilt: in eine erste, die « ungezweifeltes Eigentum des Staates von jeher » betrifft, in eine zweite, die « Eigentum durch Sequestration der Klöster seit kurzem » ist, und in eine dritte, über die « wegen des Eigentumsrechts noch Zweifel vorwalten ».

In kürzerer Fassung lauten die Überschriften für die drei Gruppen: 1. « Bibliotheken öffentlicher Unterrichtsanstalten », 2. « Bibliotheken der Klöster » und 3. « Stadtbibliotheken ». Aber eine reinliche Abgrenzung weist nur die zweite Gruppe auf, während bei der ersten und dritten die Zuweisung nicht immer klar erscheint. In der Einleitung bemerkt überdies der Berichtersteller ausdrücklich, er habe in das Verzeichnis auch Sammlungen aufgenommen, die Eigentum von Instituten und Gesellschaften seien, sowie andere, bei denen das Besitzrecht zweifelhaft sei. Sowohl die letzteren, wie auch weitere, auf die der Staat keinen Anspruch machen könne, seien deshalb mit je einem besonderen Zeichen versehen worden. Erscheine die Zuteilung unrichtig, so möge die Oberbehörde von sich aus abändern.

Die erste Gruppe umfaßt 18 Bibliotheken. Aber nur sechs tragen keines der beiden Zeichen und werden damit als unzweifelhaftes Staatseigentum reklamiert. Neben drei vom Staate nicht zu beanspruchenden erscheinen volle neun zweifelhafte. Bedeutendere Anstalten sind lediglich die noch heute den gleichen Namen tragende Universitätsbibliothek in Basel, die akademische Bibliothek in Lausanne, aus der die heutige Kantons- und Universitäts-

bibliothek in Lausanne herauswuchs, und die Stiftsbibliothek in Zürich, die im Verlaufe in die zürcherische Kantonsbibliothek und dann mit dieser in die heutige Zentralbibliothek übertrat, vielleicht dazu noch die Studentenbibliothek in Bern, die später der bernischen Hochschulbibliothek und mit dieser der dortigen Stadtbibliothek einverleibt wurde.

In der zweiten Gruppe sind ausschließlich die durch Sequestration der Klostergüter in Staatsbesitz übergegangenen Büchersammlungen enthalten. Es sind 66. Aber die Berichte über ihren Zustand lauten recht verschieden. Volle 37 sind in der Ungewißheit, « ob sie etwas brauchbares enthalten », mit Fragezeichen versehen. Das betrifft durchwegs kleinere Klöster. Von manchen hatten die Regierungsstatthalter wohl die Namen, aber trotz wiederholter Reklamationen nichts über den Inhalt gemeldet. Oder, wenn Nachrichten eingingen, so ergaben sie nur unbedeutende Bestände, wie besonders bei den zahlreichen Kapuzinerhäusern, von denen nur das Wesemli bei Luzern lobenswerter erwähnt wird. Über andere Bibliotheken, wie die von Einsiedeln, Rheinau und St. Gallen, konnte der Bericht nur wiederholen, was frühere Akten kund getan hatten. Die im Frühjahr 1799 angeordneten Maßregeln zur Sicherung der Bestände von Pfävers und Kreuzlingen hatten beim Heranrücken der Feinde nicht mehr ausgeführt werden können, oder, soweit man die Bücher gemäß Anweisung nach Zürich gebracht hatte, waren sie in die Hände der Österreicher geraten und lagen seit deren und der Russen Abzug dort. In Lugano hatten, dank ausgeprägter Rabulistik und weil, wie der Bericht bemerkt, « der Parteigeist sich darein mengte », die helvetischen Behörden sich eine nicht unbedeutliche Sammlung angeeignet. Der Franziskaner-Mönch Gian Alfonso Oldelli hatte nämlich dort vorgeschlagen, die Bibliothek in S. Maria degli Angeli zu einer öffentlichen Bibliothek zu erklären, und für diesen Fall seine beträchtliche eigene Bibliothek dazu versprochen, wenn auch noch nicht abgeliefert. Der dortige Erziehungsrat nahm aber, indem er geltend machte, ein Mönch dürfe kein Privateigentum haben, Oldellis Bücher ohne weiteres zu väterlichen Händen und stellte sie zu öffentlicher Benutzung in einem andern Kloster auf, über das aber Stapfer keine Nachrichten erhielt.

Eigenartig erging es der Bibliothek des solothurnischen, im 14. Jahrhundert gegründeten Benediktiner-Klosters Mariastein. Rings von französischem Gebiet umgeben, war es anfangs 1798 von den Franzosen besetzt und beansprucht worden, die dort nach Belieben hausten. Als es nach Monaten wieder an die Schweiz zurückgelangte, hielt die Regierung für klüger, den unsicheren Besitz Ende 1798 an einen Privaten zu verkaufen. Von diesem Verkauf scheint aber unvorsichtigerweise die Bibliothek nicht ausgeschlossen worden zu sein. Denn als Stapfer Bericht einforderte, meldete der solothurnische Erziehungsrat, daß der Käufer, Bürger Reibelt, die Bibliothek im April 1800 auf zwei vierspännigen Wagen abgeführt und verkauft habe. Zur Rechenschaft gezogen, erklärte Reibelt, Mariastein, d. h. dasjenige, was die französische Evakuationskommission der helvetischen Republik zurückerstattet habe, sei ihm von der « höchsten vollziehenden Gewalt », also vom Direktorium, verkauft worden. Die Plünderung der Bibliothek sei schon durch die Franzosen erfolgt. Ihm aber sei nur « elender Quark » verblieben. Der größere Teil davon liege noch in Mariastein; einen kleineren habe er an den Buchhändler Flick in Basel verkauft, der dann auf Befragen den Ankauf von ca. 50 Zentnern Makulatur zu Fr. 6.— bestätigte mit dem Bemerkung, es habe sich aber kein einziges brauchbares Buch darunter befunden. So blieb Stapfer nur übrig, die Sigel, die auf sein Betreiben am verbleibenden Rest angelegt worden waren, wieder abnehmen zu lassen und in seinem Bericht zu vermerken: « Von dieser Bibliothek ist also keine Rede mehr »³¹.

Zu den Bibliotheken, die unter der französischen Okkupation gelitten hatten, gehörte auch die von Engelberg. Ein Hauptmann hatte dort nicht unwichtige Manuskripte zu Handen genommen und sie dem General Lecourbe geschenkt. Als sie der Abt von diesem wieder zurückverlangte, erhielt er wohl das Unbedeutendere; das Wertvollere aber blieb verloren.

So schrumpfte die Zahl der Bibliotheken dieser Gruppe, die mit ansehnlichen Beständen für die vorgesehenen Operationen hätten in Frage kommen können, beträchtlich zusammen. Aus

³¹ Akten zum Verkauf 1798 in AS. III, S. 804 und HA. Nr. 579, fol. 361 ff.

St. Gallen und Rheinau war das Beste verschwunden. Die Einsiedlerbibliothek lag z. T. in Kisten verpackt in Brugg, z. T. in der Bürgerbibliothek in Zürich. Die von Pfävers war am Ort verblieben. Kreuzlingen war wenig bedeutend. An Katalogen waren lediglich eingegangen und lagen bei der Bibliothek der Gesetzgebung die von Muri, St. Urban und Wettingen.

Unsicherheit über die Eigentumsverhältnisse machte sich auch bei der dritten Gruppe der « Stadtbibliotheken » mit ihren 24 Sammlungen geltend. Freilich ist die Überschrift nicht genau. Neben anerkannten Stadt- oder Bürgerbibliotheken kommen auch Büchereien städtischer oder ländlicher Lesegesellschaften vor (Bern und Luzern, Herisau und die toggenburgische moralische Gesellschaft in Lichtensteig, deren Büchern Ulrich Bräcker, der « Arme Mann im Toggenburg », so viel verdankte). Andere Bibliotheken, wie die damals schon bestehenden von Altstätten, Biel, Burgdorf, Morges, Vevey und Yverdon, auch der Lesegesellschaften von Richterswil und Wädenswil, fehlen wohl zufälligerweise. Aber selbst von den in der Liste aufgeführten beansprucht der Bericht keine unbedingt für den Staat. Er versieht alle entweder mit dem Zeichen der außer Frage stehenden, oder dem der zweifelhaften. Abgesehen von den reinen Gesellschaftsbibliotheken war ein Anspruch des Staates ausgeschlossen bei den Landstädten, wie Thun, Winterthur und Zofingen, auch wenn deren Büchereien vielfach von den Obrigkeiten gefördert worden waren; denn diese waren nicht Regierungsstellen. Selbst die Stadtbibliothek St. Gallen konnte bei der Abwesenheit eines regierten Außengebietes der Gemeinde nicht wohl entzogen werden³². Anders verhielt es sich bei den Bibliotheken regierender Städte, wie Bern, Schaffhausen, Solothurn und Zürich. Zwar trugen auch sie mit Ausnahme derjenigen von Bern Privatcharakter, d. h. sie waren Gründungen und Eigentum von Gesellschaften, wobei freilich die Obrigkeiten sie durch Zuweisung von Räumen oder durch gelegentliche Geldgeschenke weitgehend unterstützt hatten. Insofern war ein Anspruch des Staates nicht ausgeschlossen. Bei Zürich bemerkt der Bericht ausdrücklich, die Eigentumsfrage sei

³² Akten zur dortigen Ausscheidung in AS. V, S. 1144 ff.

noch nicht entschieden. Immerhin suchten die neuen Munizipalitäten die betr. Anstalten für sich zu reklamieren. In Bern erachtete der dortige Erziehungsrat, also eine Regierungsbehörde, die Bibliothek als Gemeindegut. Auch die Schaffhauser Bibliothek scheine, wie der Bericht erklärte, Gemeindegut zu sein. Und in Solothurn hatte die dortige Verwaltungskammer, ebenfalls eine Regierungsbehörde, die Bibliothek samt den Katalogen bereits wenigstens einstweilen der Gemeinde überlassen³³. So war auch für Zürich Erledigung zu Gunsten der Gemeinde, bez. der Bürgerschaft zu gewärtigen.

Der 2. Teil des Berichts beginnt mit der Feststellung: « Die meisten der aufgezählten Bibliotheken, besonders die der Klöster, sind tote Schätze, die kaum oder nur wenig gebraucht werden. Es wäre schade, wenn sie noch lange so ganz unbenützt blieben, hingegen Wohltat für das Volk, sie je eher je lieber zum allgemeinen Besten brauchbar zu machen », wenigstens soweit sie unstreitiges Staatseigentum seien. Jetzt an die Eröffnung und Vermehrung der Nationalbibliotheken zu denken, sei schon wegen der Staatsfinanzen nicht möglich; zudem würde das Volk in den meisten nur wenig Bücher finden, die es benutzen könnte. Um sie im Ernst für die Wißbegierigen aller Klassen brauchbar zu machen, müßten erst die höheren Lehranstalten zweckmäßiger eingerichtet und in jedem wissenschaftlichen Bezirk, deren etwa zehn sein könnten, ein Ausbildungs-Institut für den Bürgerstand aus den Einkünften der Klöster gestiftet werden^{33a}. An jedem solchen Ausbildungsinstitut könnte dann aus den zerstreuten Nationalbibliotheken eine sehr brauchbare Bezirksbibliothek angelegt werden. An der Stelle aber, wo ein alle Wissenschaften umfassendes National-Institut errichtet würde, sollte zum voraus das Beste aus allen einzelnen Bibliotheken, die dem Staate gehören, zusammengelesen und eine eigentliche große « N a t i o n a l-

³³ AS. VI, S. 846.

^{33a} In den 10 Bezirken tauchen zweifellos die 10 Kantone wieder auf, in die bei den Verhandlungen über die Einteilung des helvetischen Gebietes im Sommer 1799 namens der Minderheit der Kommission des großen Rats Hs. Kd. Escher das Land einzuteilen vorschlug. Die Majorität wollte 11 Kantone einrichten. AS. IV. S. 1281 ff.

bibliothek errichtet werden». Freilich sei man mit den Schulen noch gar nicht so weit. Auch seien, um eine solche Bibliothek aus verschiedenen Orten und Elementen zusammenzubringen, viele Vorarbeiten nötig. Inzwischen sollte man

1. die Eigentumsverhältnisse abklären; denn auch in der 1. Gruppe würden viele Anstalten von den Städten in Anspruch genommen.

2. Über alle staatlichen Bibliotheken, inbegriffen alle Naturalien- und Münzkabinette, Kataloge anlegen, soweit solche noch nicht vorlägen. Das sei am leichtesten in jedem Kloster durch einen Mönch, am sichersten aber durch eine besondere Person zu bewirken, die von Kloster zu Kloster reise, alles in Augenschein nehme und verzeichne. Solche Verzeichnisse aus dem ganzen Lande seien für eine vernünftige Verteilung der literarischen Vorräte durchaus unerlässlich.

3. Der Bibliothekar am Regierungssitz sollte dann aus allen diesen Katalogen die bemerkenswerten Werke ausziehen und unter Beifügung ihres Standorts in ein alphabetisches Verzeichnis eintragen. Aus diesem ließe sich jederzeit ersehen, was jede Bibliothek Bemerkenswertes enthalte, und es nach Bedarf zu allfälliger Benutzung einfordern. Späterhin wären dann die besten Exemplare der Nationalbibliothek, die übrigen Doubletten guter Werke aber den erwähnten Bezirksbibliotheken zu überweisen.

Zum Schluß stellte der Bericht folgende Anträge: Entscheidung über die Eigentumsverhältnisse; Zusendung des Berichts an alle zuständigen Staats- und Gemeindebehörden; Anlage von Katalogen über alle Nationalbibliotheken, soweit solche noch nicht vorhanden, durch Mönche oder besondere Beamte (Lehrer); Anstellung eines Oberbibliothekars mit Gehalt von ca. Fr. 1000 und freier Wohnung neben dem Saal der Nationalbibliothek; Anlage eines allgemeinen alphabetischen Kataloges in Form von Auszügen aus den einlaufenden Einzelkatalogen; Möglichkeit zur Anstellung besonderer in die Klöster oder an andere Orte zu sendender Funktionäre, um die Arbeiten zu beschleunigen; und schließlich, nach Abschluß des allgemeinen alphabetischen Kataloges, Einholung weiterer Verhaltungsmaßregeln durch den Oberbibliothekar.

Ein bedeutsames und großes Programm, das über die Bestände der dem Einheitsstaat bereits zugefallenen oder künftig an ihn übergehenden Bibliotheken souverän verfügte! Nicht nur sollten allenthalben durch kundige Personen Kataloge erstellt und Doppel derselben einer Zentralstelle eingesandt werden, sondern diese sollte, wenn auch nicht aus allen darin verzeichneten Werken, so doch aus den bemerkenswerten, einen Zentralkatalog herstellen. Und das war nur als Vorarbeit gedacht. Die Einzelbestände sollten späterhin die besten Werke im jeweilig besten Exemplar an die Nationalbibliothek, d. h. an die Bibliothek bei der Landes-Universität abgeben, ihre übrigen guten Werke aber bereitstellen für die Bildung von Bezirks- (d. h. Regional-)bibliotheken an den Orten, in denen s. Z. Bezirks- (d. h. Regional-)Ausbildungs-Institute errichtet würden.

Solche Zentralisierungsabsichten riefen ohne weiteres nach einem zentralen Organ. Und so war als weiterer Schritt die Schaffung eines entsprechenden Amtes und die Wahl eines Beamten notwendig. Letztere konnte nicht auf die beiden bisherigen Kommissäre für die bereits bestehende National- oder Gesetzgebungsbibliothek fallen, da sie nur Vertreter und Mandatare der beiden Räte und zugleich Mitglieder derselben waren. Am 25. Sept. schuf das Direktorium die Stelle eines General-Inspektors der Nationalbibliotheken, sowie der anderen, « zu öffentlichem Unterricht bestimmten Effekten, wie Naturalien und Münzen », und wählte als solchen den derzeitigen Sekretär des Großen Rats, Joseph Anton Balthasar von Luzern, Sohn des Seckelmeisters Joh. Ant. Felix Balthasar und Enkel des Franz Urs Balthasar³⁴. Bibliophile Neigungen und politisch fortschrittliche Gesinnung hatte der neue Beamte von Vater und Großvater übernommen. War doch dieser der Verfasser der s. Z. vielbesprochenen « Träume eines Eidgenossen » und einer der Gründer und der ersten Präsidenten der Helvetischen Gesellschaft; und jener ist bekannt geworden durch seine Sammlung von *Helvetica*, die, als er sie 1809 an die Bürgerschaft von Luzern verkaufte, zum Grundstock der dortigen Bürgerbibliothek wurde. Joseph Anton selber war eben-

³⁴ AS. VI, S. 213 ff.; HA. Nr. 579, fol. 227 ff., Nr. 1475, fol. 204.

falls Bücherfreund und legte sich eine Bibliothek allgemein bildenden Inhalts an, die er 1796 als «Lesebibliothek zum Nutzen und Vergnügen aller Klassen Leser» in Luzern zugänglich machte³⁵.

Der nächste Schritt bestand in einer Instruktion für den neuen General-Inspektor. Sie brachte zunächst die Unterstellung unter den Minister für Künste und Wissenschaften, mit dem er sich in allen wesentlichen Dingen ins Einvernehmen zu setzen hatte. Als erste Aufgabe hatte er alle Klöster und übrigen Orte zu besuchen, wo sich sowohl Bibliotheken, wie andere zu öffentlichem Unterricht bestimmte oder verwendbare Gegenstände, wie physikalische und mathematische Instrumente, Naturalien, Münzen und drgl. befanden. Dort hatte er für deren sichere Verwahrung zu sorgen, verantwortliche Aufseher zu ernennen, oder, falls Sicherung vor Beschädigung oder Veruntreuung nicht möglich, unter Zuzug der nächsten Behörden und Bericht an den Minister Sigel anzulegen. Sodann hatte er, wo keine Kataloge vorlagen — vorhandene waren ihm nunmehr auszuhändigen —, für Anlage von solchen zu sorgen, wofür er, wie auch für Verzeichnung von Naturalien und Münzen, in Klöstern je einen geeigneten Mönch oder in andern Instituten einen Lehrer unter besonderer Verpflichtung heranziehen konnte. Des weiteren hatte er aus allen bereits vorhandenen oder noch abzufassenden Katalogen den im Bericht vorgesehenen «allgemeinen alphabetischen Katalog der nützlichsten und brauchbarsten Bücher» zusammenzustellen, ihn dem Minister vorzulegen und dessen weitere Anordnungen zu gewärtigen. Bestimmungen über Gehalt (Fr. 1600), freie Station in der zu errichtenden Nationalbibliothek sowie in den zu besuchenden Klöstern und Vergütung von Reiseauslagen und andern Unkosten bildeten den Schluß der Instruktion³⁶.

Weil zureichende Kataloge und Verzeichnisse weitherum fehlten, waren zunächst zahlreiche Besuche nötig, wofür Balthasar fürs erste die Kantone Luzern, Waldstätte, Zürich und Baden ins

³⁵ Aus der ehemaligen Jesuiten- und nachmaligen «Professoren-Bibliothek» und der gleichzeitig vom Staate angekauften Balthasarschen Bibliothek entstand dann 1832 die heutige Kantonsbibliothek Luzern.

³⁶ AS. VI, S. 284; HA. Nr. 579, fol. 233.

Auge faßte. Hiefür wurde ihm ein Reisekredit von Fr. 500.— bewilligt. Aber den ministeriellen Bericht mußte er vorerst wiederholt reklamieren: so langsam arbeitete die Verwaltungsmaschinerie.

Gleichzeitig stellte sich nun aber auch die Notwendigkeit heraus, das Verhältnis zwischen den Nationalbibliotheken und der Bibliothek der Gesetzgebung abzuklären. Wenn diese die sämtlichen neuen Imprime des Landes und zudem die besten Werke aus dem Bereich von Staatswissenschaften, Landeskunde und Encyclopädie enthalten sollte, und für jene, die Nationalbibliotheken, ein zentrales Depot anzulegen war, in dem die besten Werke zu vereinigen waren, so ergab sich daraus eine höchst unzweckmäßige Doppelaufgabe. Stapfers definitiver Nachfolger, Joh. Melchior Mohr von Luzern, schlug deshalb Ende Oktober vor, «um ein Ganzes aus allen literarischen Schätzen Helvetiens zu machen und alle Collision bei der Sammlung und Auswahl der besten literarischen Hilfsmittel für eine öffentliche Bibliothek zu vermeiden», dem neuernannten Generalinspektor auch die Aufsicht über die Bibliothek der Gesetzgebung zu übertragen und deren Benutzung nicht nur auf alle Behörden des Hauptorts, sondern auch auf dessen gesamte Einwohnerschaft auszudehnen. Zwar lag auf der Hand, daß sich dann wieder eine unzweckmäßige Doppelarbeit mit der Bürgerbibliothek Berns ergeben würde, deren Zuständigkeit noch nicht abgeklärt war. Aber hier mochte die Zeit dann eine Lösung bringen. Mohr schlug deshalb vor, das Dekret vom 26. März 1799, das die beiden vom Großen Rat und vom Senat ernannten Kommissäre der Gesetzgebungsbibliothek zur Ergänzung von deren Beständen aus den anerkannten Nationalbibliotheken ermächtigt hatte, abzuändern und die erwähnte Bibliothek ebenfalls dem Generalinspektor zu unterstellen. Für erste Bedürfnisse verlangte er gleichzeitig einen Kredit von Fr. 3000.—. Als er Mitte November Balthasar für dessen Reisen die erforderliche Vollmacht ausstellte, erteilte er ihm überdies den Auftrag, allenthalben auch über den Zustand des Erziehungswesens brauchbare Notizen zu sammeln³⁷.

³⁷ HA. Nr. 579, fol. 241 ff., Nr. 1475, fol. 211 ff. Gewisse Anordnungen für die Bibliothek der Gesetzgebung im August und September 1800 in AS. VI, SS. 24, 30, 33 u. 42.

III.

So war nun ein Arbeitsplan aufgestellt, dessen Durchführung im kommenden Jahr 1801 nichts mehr entgegen zu stehen schien. Vom Ministerium ergingen neuerdings, verbunden mit Klagen über allgemeine Nachlässigkeit, gemessene Weisungen an die Regierungsstatthalter, die Buchhändler und Buchdrucker zu den gesetzlichen Ablieferungen an die Nationalbibliotheken zu verhalten. Aber wiederum ließ der Erfolg viel zu wünschen übrig. Sogar ein Regierungsstatthalter konnte sich nicht an das Gesetz erinnern. Und die Akten sprechen diesmal nicht nur von auffallendem Leerlauf der Staatsmaschine, sondern auch von Reibungsflächen. Als nämlich Balthasar gemäß seiner Aufgabe Ordnung in der Franziskanerbibliothek Luzerns schaffen wollte, die er in größter Unordnung fand, machte ihm die Gemeindeverwaltung die Kompetenz hiezu streitig. Zu allem Übel griffen auch französische Militärbehörden, die immer noch im Land waren, dazwischen, wie sich denn der Minister bitter über eine Verfügung des französischen Kommandos in Zürich beklagte, das verboten hatte, irgendwelche Schriften ohne seine Genehmigung zu drucken³⁸.

Zu den geplanten Reisen kam Balthasar wegen des Winters und weil die bewilligten Kredite nicht rechtzeitig einliefen, erst vom Frühjahr 1801 an. Im folgenden Winter 1801/02 reichte er eine Rechnung über rund 290 Fr. ein, mit welchem Betrag er zuerst kürzere Reisen nach Luzern, Zug, Unterwalden und Engelberg unternommen und dann auf einer größeren, drei Monate dauernden Muri, Wettingen, Zürich, Rheinau, Schaffhausen, Ittingen, Kreuzlingen, Rorschach, St. Gallen, Luzern, St. Urban, Solothurn und Bern besucht hatte. Wie lange könnte man heute mit Fr. 300.— reisen?³⁹

Vor allem war ihm aber am Ankauf der Zurlaubenschen Bibliothek gelegen. Das Stift St. Blasien hatte s. Z. gegen den Sequester protestiert; aber der inzwischen eingetretene Krieg hatte alle Verhandlungen unterbrochen. Ende 1800 erneuerte das Stift seine Reklamationen. Das Direktorium hielt seinerseits am Zu-

³⁸ HA. Nr. 1475, fol. 90 ff., 224; 1478, fol. 222.

³⁹ HA. Nr. 1475, fol. 173 ff.

rückbehalten in der Schweiz fest, erklärte sich aber zu Verhandlungen über einen Rückkauf bereit, die dann damit endigten, daß der Abt gegen Rückerstattung des Kaufpreises auf die Bibliothek verzichtete. Am 11. Nov. 1801 beschloß der Helvetische Vollziehungsrat — so hieß die damalige Exekutive — den Ankauf für 11 340 fl. = 18 144 Fr. Auf die Nachricht hin gab Balthasar am 26. Nov. 1801 an Wytttenbach, den damaligen Vorsteher des Ministeriums für Künste und Wissenschaften — dieses war, und zwar in Folge eines gänzlichen Regierungswechsels, schon wieder in neuen Händen — seiner großen Freude Ausdruck. Der Verlust der Bibliothek wäre aufs lebhafteste zu bedauern gewesen. Neben den Bibliotheken von Zürich und Bern und der des Seckelmeisters Balthasar in Luzern bestehe eine ähnliche Sammlung in der Schweiz nicht. Nach seiner Ansicht sollte die Zurlaubensche Bibliothek den Anfang der geplanten Nationalbibliothek der Schweiz bilden, allen helvetischen Bürgern, auch auswärts wohnenden, zugänglich sein, die sich einfach an den Oberbibliothekar zu wenden hätten; sie sollte deshalb sowohl einen gedruckten Katalog, wie, um sie auch im Winter benutzen zu können, ein heizbares Lesezimmer aufweisen. Die frühere Regierung habe eine zentrale Hochschule geplant, über deren Nutzen nur e i n e Stimme herrsche. Falls dies auch die Absicht der neuen Regierung sei, so sei dazu auch eine « vollständige und zweckmäßige » Bibliothek nötig. Eine andere, ebenfalls zweckmäßige Bibliothek gehöre an den Regierungssitz. Da als solcher Bern bestimmt sei und die dortige Bibliothek nach der zürcherischen die ansehnlichste, aber wenig bekannt und benutzt sei, einen Teil der Zurlaubenschen Bücher wohl schon besitze, so wäre es unnötig, die ganze Zurlaubensche Bibliothek nach Bern zu bringen, während der übrige Teil der Schweiz, zumal der katholische, Mangel an Büchern leide. Bern sollte, unter Vorbehalt seines Eigentumsrechts, seine Bibliothek zu einer öffentlichen Anstalt machen, Fehlendes aus der Zurlaubenschen Bibliothek bekommen und zugleich von der Regierung eine jährliche Unterstützung erhalten. Die Zurlaubensche Bibliothek aber sollte von Zug, wo sie schlecht aufgehoben sei, weg und nach Luzern verbracht und der bereits nach St. Blasien abgeführte Teil zurückverlangt werden. Freilich verzog sich wegen

gewisser Zahlungsmodalitäten der Abschluß des Handels bis in den Sommer 1802. Im August erhielt Balthasar Auftrag, « bis der Sitz der helvetischen Zentral-Akademie endlich bestimmt sein wird », den in St. Blasien liegenden kleineren Teil nach Aarau, den in Zug liegenden nach Luzern zu verbringen⁴⁰.

Aber abgesehen vom erfreulichen Verlauf dieser Angelegenheit, waren die Zeiten wenig geeignet, die allgemeinen Bibliothekfragen zu fördern. Zwar hatte sich der Krieg verzogen und im Februar 1801 dem Frieden von Lunéville Platz gemacht. Aber an Stelle der äußern Bedrängnisse traten nun umso stärker innere, die aus den tiefgreifenden Gegensätzen zwischen dem Einheitsstaat und den früheren autonomen Kantonen herauswuchsen. In den aufgeregten Wogen der Parteikämpfe zwischen Unitariern und Föderalisten wurde das Staatsschiff bald auf die eine, bald auf die andere Seite getrieben. Anfangs 1802 hatte Balthasar nach 15-monatlicher Amtsführung weder etwas von seinem Gehalt noch von seinen Reiseauslagen erhalten, sodaß er sich genötigt sah, beides zu reklamieren oder wenigstens eine Anzahlung von Fr. 1000.— zu verlangen⁴¹. Kurs- und Personal-Wechsel brachten auch in die Verwaltung vielfache Unsicherheit. Im März 1802 verlangte das Finanzministerium vom Ministerium des Innern, dem inzwischen die Künste und Wissenschaften unterstellt worden waren, Aufschluß über alle Ankäufe der früheren Regierung und erkundigte sich gleichzeitig, wo denn die 43 Kisten mit Einsiedler Büchern lägen, die s. Z. nach Zürich, und die 40 andern, die nach Aarau verbracht worden seien⁴². Im April wurde im Kleinen Rat, der damaligen Vollziehungsbehörde, anlässlich einer neuen Reklamation Balthasars die Frage zur Prüfung gestellt, ob sein Amt überhaupt noch von Nutzen sei⁴³. Und als dann im August 1802 von der Ur- und Ostschweiz aus der föderalistische Aufstand gegen die helvetische Regierung ausbrach und diese Bern räumen und

⁴⁰ AS. IX, S. 1198 ff.; HA. Nr. 579, fol. 289; Nr. 1475, fol. 146; Nr. 1476, fol. 113; vgl. ebendort fol. 25—152 zahlreiche Akten betr. die Z'sche Bibliothek.

⁴¹ HA. Nr. 1475, fol. 172.

⁴² HA. Nr. 1475, fol. 269.

⁴³ Ebenda fol. 145.

nach Lausanne fliehen mußte, da war erst recht kein Halten mehr. Die Einsiedler Mönche nahmen das in Zug liegende Klosterarchiv einfach wieder zu Handen. Und ob Balthasar auf seine Bitte um Instruktionen hierüber je eine Antwort erhielt, ist den Akten nicht zu entnehmen⁴⁴.

Auch die Angelegenheit der Nationalbibliotheken geht aus wie das Hornberger Schießen. In den von mir eingesehenen Akten wird sie immer spärlicher erwähnt. Wer weiß, wie das alles geendet hätte, wenn nicht Napoleon sein Quos ego gerufen hätte. Die von ihm als «Vermittler» im Winter 1802/03 geschaffene Mediationsverfassung machte allen Einheitsplänen ein Ende und führte die Schweiz vom strengen Einheitsstaat wieder zum Staatenbund zurück, wenn auch immerhin mit Schaffung einer Anzahl neuer Kantone aus ehemaligen Untertanengebieten und gewisser zentraler Exekutiv-Organen. Die Klosterbibliotheken gelangten an ihre früheren Besitzer, an die wiederhergestellten Klöster zurück. Die geflüchteten Teile St. Gallens kehrten anfangs 1804 wieder zurück und gingen dann 1805 mit der Aufhebung des Klosters in den Besitz des katholischen Konfessionsteils des neugebildeten Kantons über. Über die Bibliotheken der ehemaligen Stadtstaaten entschied die sog. Liquidationsurkunde, die das streitige Eigentum zwischen den Kantonen und den einst regierenden und nun zu Municipien umgewandelten Städten teilte. In Bern, wie in Schaffhausen, Solothurn und Zürich gelangten die betreffenden Bibliotheken aus Gesellschaftsbesitz in öffentliches Eigentum und zwar der neukonstituierten Bürgergemeinden.

Mit einer Zahlungsanweisung von Fr. 800, einem Halbjahrsbetreffnis, an Balthasar, der neuerdings sein seit April 1802 ausstehendes Gehalt reklamiert hatte, verschwindet im März 1803 auch der Generalinspektor der helvetischen Nationalbibliotheken aus den Akten⁴⁵. Die Bibliothek der Gesetzgebung — die diplomatischen, historischen und geographischen Werke des Senats — umfaßten 91 Bände — wurde in Bern, vermutlich in der dortigen Stadtbibliothek, deponiert. Aber das war wohl nur der

⁴⁴ HA. Nr. 1476, fol. 128.

⁴⁵ AS. IX, S. 1170.

kleinste Teil des Ganzen. Das übrige soll per Zentner zu Spottpreisen veräußert worden sein⁴⁶.

Als einziges positives Ergebnis verbleibt im vorliegenden Bereich die Rettung der Zurlaubenschen Bibliothek. Zwar erlebte auch sie noch eine unvermutete Wandlung. Unter den im August 1802 eingetretenen Wirren verzögerte sich der Transport. Statt nach Luzern wanderte dann im Dezember auch der Zuger Teil nach Aarau, wo im Januar 1803 die ganze Bibliothek im Umfang von ca. 8—9000 Bänden vereinigt wurde. Freilich war die Liquidationskommission, die den Katalog erst noch von Balthasar reklamieren mußte, in Verlegenheit, was man mit ihr machen sollte. Für den Fall, daß kein Kanton geneigt wäre, sie zu übernehmen, sprach man, wenn auch höchst ungern, sogar von einer Verstückelung. Da war es glücklicherweise, namentlich unter dem Einfluß des nachmaligen Bürgermeisters Johann Herzog v. Effingen, des Großvaters des vor sieben Jahren verstorbenen aargauischen Kantonsbibliothekars Dr. Hans Herzog, der neugebildete Kanton Aargau, der aus dem Bedürfnis heraus, neben den politischen Einrichtungen auch seine geistige Kultur zu fördern, die Sammlung gegen Erstattung des Ankaufspreises übernahm und damit seine neugegründete Kantonsbibliothek, die erste der in den neugebildeten Kantonen errichteten staatlichen Sammlungen, mit einem überaus wertvollen Grundstock ausstattete. Freudig überließ ihm die Liquidationskommission die Sammlung, indem sie an den Verkauf lediglich die Bedingung knüpfte, daß auch Angehörige anderer Kantone sie sollten benutzen können⁴⁷.

* * *

Dem rückblickenden Betrachter erscheint die Zeit der Helvetik wie ein Frühbeet und Treibhaus moderner Ideen. Gedanken, die zwar durch Jahrzehnte geäußert, aber an den maßgebenden Stellen geflissentlich überhört worden waren, drängten auf einmal stürmisch zur Verwirklichung in einem alle Vernünftigkeit

⁴⁶ AS. IX, S. 1222, 1302, 1308; Luginbühl S. 289.

⁴⁷ AS. IX, S. 1198, 1390; vgl. im Katalog der Aargauischen Kantonsbibliothek, Bd. I, 1857, das Vorwort mit der Geschichte von Hch. Kurz.

übersteigenden Maße. Die sich anschickten, den lange zurückgestauten und nun plötzlich entfesselten Ideenfluß zu meistern und in ein geordnetes Bett zu leiten, waren vielfach Idealisten. Neben ihnen machte sich freilich auch viel verbohrter oder gar selbstsüchtiger Radikalismus geltend. Stapfer gehört zu den ersteren. Und gerade sein Wirken vermag nachdrücklich darauf aufmerksam zu machen, wie im vorliegenden Zeitraum neben viel öder und dürrer Gleichmacherei in politischer Hinsicht wertvollste geistige Bestrebungen einherliefen. Seine Bemühungen bilden einen Ruhmestitel für die Periode der Helvetik. Aber der Großzügigkeit gerade auch seiner Pläne war die Undurchführbarkeit an die Stirne geschrieben. Die Eigenart der Schweiz und ihre ganze Entwicklung mußte einer Gleichschaltung — um diesen modernen Ausdruck zu gebrauchen — durchaus widerstreben. Und wenn seine hier behandelten Pläne durchgeführt worden wären, so hätten sie zweifellos viel längerer Zeit bedurft, als er voraussah. Denn bei der Katalogisierung all dieser Büchermassen wäre es gegangen, wie es bei großen Katalogisierungen immer geht: die Arbeit hätte sich unendlich viel größer erwiesen, als man zuvor dachte. E i n e s aber muß man Stapfer zugestehen: die sequestrierten Klosterschätze und zumal auch die Bibliotheken hätten ein weit besseres Schicksal erlebt als dasjenige war, das manche von ihnen infolge radikaler Eingriffe dann in den 30er und 40er Jahren des 19. Jahrhunderts und noch später betraf.

Aus dem Bereich der hier entwickelten Ideen der Helvetik hat der neue, ein halbes Jahrhundert später entstandene Bundesstaat fünf Pläne wieder aufgegriffen: Die Bibliothek der Gesetzgebung hat ihre neue Form in der Eidg. Zentralbibliothek, d. h. der zentralisierten Bibliothek der Bundesverwaltung, erhalten. Der Stapfersche Gedanke einer Nationalbibliothek hat seine Verwirklichung in der unsern konstitutionellen Verhältnissen gemäßen Form der Sammlung der neueren Helvetica durch den Bund und der Schaffung der Schweiz. Landesbibliothek gefunden. Der Plan eines zentralen alphabetischen Kataloges, der in der Nationalbibliothek nur eine Auswahl der besten Werke aus den nationalen Beständen hätte erfassen sollen, hat seine den heutigen Bedürfnissen sehr viel angemessenere, wenn auch erheblich viel weitere Form in

der Gestalt eines Schweizerischen Gesamtkataloges erhalten, der in der Landesbibliothek erstellt wird. Freilich ist er erst im Werden begriffen und wird noch viel Zeit und Arbeit brauchen, bis er alle Dienste leisten kann, die er leisten soll. Auch die von Stapfer stark empfundene Sorge um die geschichtlichen Denkmäler des Landes ist zur Bundesaufgabe geworden und hat zur Errichtung des Schweiz. Landesmuseums und zur Bildung einer Eidg. Kommission zur Erhaltung historischer Kunstdenkmäler geführt. Und vor allem ist der Gedanke eines zentralen obersten Bildungsinstituts, wenn auch nicht in einer einheitlichen Universität, so doch in der gegenwärtigen Eidg. Technischen Hochschule verwirklicht worden. So sind einer sturmbewegten Zeit trotz rückläufigen Abschlusses bleibende, wenn auch späte Wirkungen auch im vorliegenden Bereich beschieden worden.
